



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer in Sachsen-Anhalt

Rechtsschutzordnung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsschutzordnung gilt nur für Mitglieder des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt (PhVSA).
- (2) Grundlage der Rechtsschutzordnung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt ist die Rahmenrechtsschutzordnung des dbb in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die Rechtsvertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren. Verfahrensrechtsschutz kann auch die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten gewährt werden.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes im öffentlichen Dienst bzw. einer Einrichtung in freier Trägerschaft stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte.
- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen der PhVSA den Rechtsschutz befürwortet.
- (3) Verfahrensschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Interessen des PhVSA zuwiderläuft.
- (4) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder dem Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt die Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz soll ebenfalls kostenlos erteilt werden.
- (3) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind vom Einzelmitglied zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf von einem Jahr nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem PhVSA ausscheidet.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutz; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Der PhVSA kann sich bei der Durchführung seines Rechtsschutzes des DBB-Dienstleistungszentrums Ost in Berlin dergestalt bedienen, dass die dort tätigen Juristen auf Veranlassung des PhVSA Rechtsauskunft erteilen und/oder die Vertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen.
- (3) Für den Verfahrensrechtsschutz (§ 2 Abs. 3) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des PhVSA. Über den Antrag entscheidet der PhVSA.
- (4) Das antragstellende Mitglied hat den Sachverhalt umfassend darzustellen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt, legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (6) Der PhVSA ist berechtigt, das im Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil der Mitgliedsgewerkschaften des DBB oder des Einzelmitgliedes tun.
- (7) Soweit die Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom DBB-Dienstleistungszentrum Ost betreut werden können, entscheidet der PhVSA über die Durchführung des Rechtsschutzes.
- (8) Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums Ost führen nach Absprache mit dem DBB-Landesbund Sachsen-Anhalt Sprechtag zur Rechtsberatung durch. Zu diesen Sprechtagen kann sich jedes Mitglied des PhVSA anmelden.

§ 7 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht, gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstoßen wird oder die Mitgliedschaft des betreffenden Einzelmitgliedes im PhVSA endet.
- (2) Rechtsschutz durch das DBB-Dienstleistungszentrum besteht nicht mehr, wenn der PhVSA, für dessen Einzelmitglied Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied im DBB ist.
- (3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann der PhVSA den Rechtsschutz entziehen.

§ 8 Änderungen der dbb-Rahmenrechtsschutzordnung

Soweit der Deutsche Beamtenbund Änderungen seiner Rahmenrechtsschutzordnung beschließt, gelten diese Änderungen auch für diese Rechtsschutzordnung.

§ 9 Änderungen der PhVSA - Rechtsschutzordnung

Änderungen dieser Rechtsschutzordnung bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes des PhVSA.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 08.09.2009 vom Hauptvorstand beschlossen. Sie tritt zum 08.09.2009 in Kraft.